



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

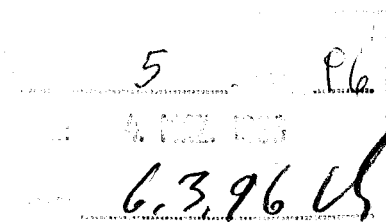
Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien



6.3.96 U

H. Kellner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 101/85/Mag.Ke/MS
Mag. Kellner

Durchwahl
4288

Datum
1.3.1996

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Frauen-Nachtarbeitsgesetz geändert wird

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Frauen-Nachtarbeitsgesetz geändert wird zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Mayr
Abteilungsleiter

Beilagen



Abteilung für Sozialpolitik

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
52.155/1-2/96
23.1.1996

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 101/85/Mag.Ke/MS
Mag. Kellner

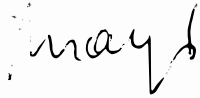
Durchwahl Datum
4288 1.3.1996

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Frauen-Nachtarbeitsgesetz geändert wird**

Zu dem uns übermittelten Entwurf einer Novelle zum Frauen-Nachtarbeitsgesetz, demzufolge im § 4 Abs. 3 die Wortfolge „sowie Tourismusverbänden und -vereinen“ eingefügt wird, erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß diese Ergänzung dem Besprechungsergebnis im do. Bundesministerium vom 16.1.d.J. entspricht. Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich daher für die beabsichtigte Regelung aus. Im Zuge der seinerzeitigen Beratungen wurde jedoch die Notwendigkeit erkannt, in geeignet erscheinender Weise klarzustellen, welche Tätigkeiten unter den Begriff „als Reisebegleiter tätig“ fallen sollen. Wenngleich dies im Sinne der protokollierten Äußerung der Vorsitzenden nunmehr in den Erläuternden Bemerkungen beschrieben ist, würden wir es begrüßen, wenn die entsprechende Klarstellung auch in Form eines Erlasses des Zentral-Arbeitsinspektorates an die Arbeitsinspektorate erfolgen würde, wie dies auch von der Vertreterin des Zentral-Arbeitsinspektorates angeboten wurde. Diese Vorgangsweise würde unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Betrieben und Arbeitsinspektion von vornherein vermeiden und damit der Rechtssicherheit dienen.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Mayr
Abteilungsleiter